

VCI-POSITION ZUR REROFM DER HAUPTVERSAMMLUNG

Für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung virtueller Hauptversammlungen

Die Erfahrungen unter dem COVID-19-Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570, geändert durch Gesetz vom 22.12.2020, BGBl. I. S. 3328, 3332), das jüngst durch das Aufbauhilfegesetz 2021 (BGBl. I. S. 4147, 4153) bis zum 31. August 2022 verlängert worden ist, haben gezeigt, dass sich die virtuelle, aktionärspräsenzlose Hauptversammlung als neues Versammlungsformat grundsätzlich bewährt hat. Erst die Ermöglichung einer auch für die Durchführung von Großversammlungen praktikablen und rechtssicher gestalteten Aktionärsbeteiligung im Wege der elektronischen Kommunikation hat großen Teilen der inländischen, vor allem aber auch der ausländischen Aktionäre einen effektiven Weg eröffnet, sich substantiell an der Hauptversammlung zu beteiligen. Das erhebliche Ressourcen- und Kosteneinsparungspotenzial rein virtueller Aktionärstreffen ist ein weiterer positiver Nebeneffekt, dem gerade in der aktuellen Nachhaltigkeitsdebatte keine unbedeutende Rolle zukommt. Wir plädieren daher für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der virtuellen Hauptversammlung als dauerhafte gesetzliche Option zur Präsenzversammlung. Dabei unterstützen wir den [Beschluss](#) der 92. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 16. Juni 2021, wonach die Rechte der Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung „unter Berücksichtigung der Besonderheit elektronischer Kommunikation mit denen in einer Präsenzveranstaltung gleichwertig“ sein sollten.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Reformbestrebungen von folgenden Leitgedanken getragen sein:

1. Satzungsvorbehalt

Die grundsätzliche Entscheidung, eine Hauptversammlung auch als virtuelle Versammlung durchführen zu können, sollte bei den Aktionären liegen. Besteht diese Möglichkeit bei einer Gesellschaft, sollte im Einzelfall der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung entscheiden. Dadurch werden die Aktionäre als Satzungsgeber effektiv in das „Ob“ sowie über den Aufsichtsrat in das „Wie“ der Durchführung virtueller Versammlungen eingebunden.

2. Entzerrung der Versammlung durch Vorverlagerung von Aktionärsrechten

Gerade bei börsennotierten Gesellschaften finden sowohl die wesentliche Informationsversorgung als auch die Willensbildung der Aktionäre regelmäßig vor dem Versammlungstermin statt. Das spricht dafür, Unternehmen die gesetzliche Möglichkeit einzuräumen, die Ausübung von Aktionärsrechten wie insbesondere das Auskunfts- und Rederecht ebenfalls in das Vorfeld der virtuellen Versammlung zu verlagern. Dies führt zu einer zeitlichen Straffung und Fokussierung der Hauptversammlung auf wesentliche Themen.

3. Verbesserung der Qualität der Beantwortung voreingereichter Fragen

Um die Qualität der Beantwortung voreingereichter Fragen zu erhöhen, sollten Unternehmen ausreichend Zeit für deren Bearbeitung erhalten. Die HV-Saisons 2020 und 2021 haben gezeigt, dass sich die Unternehmensverwaltungen mit zahlreichen, zum Teil mehrere Hundert Fragen umfassenden Eingaben auseinandersetzen müssen. Eine zu kurze Einreichungsfrist, wie zuletzt per Gesetz vom 22. Dezember 2020 eingeführt (ein Tag vor der Hauptversammlung), führt zu keiner spürbaren Verbesserung der Aktionärsrechte, setzt aber die Unternehmen unter hohen Zeitdruck. Die Beantwortungszeit sollte daher wieder auf zwei volle Tage vor der Hauptversammlung ausgebaut werden, wie dies im COVID-19-Gesetz ursprünglich vorgesehen war.

4. Effektivierung der Interaktion in der virtuellen Versammlung

Insbesondere in der Hauptversammlungssaison 2021 war bei vielen Gesellschaften zu sehen, dass auch bei einer virtuellen Versammlung eine umfangreiche Interaktion zwischen der Verwaltung und den Aktionären möglich ist. Als Voraussetzung einer virtuellen Hauptversammlung sollte daher vorgesehen werden, dass Aktionäre auch in der virtuellen Versammlung Fragen stellen können. Um die Debatte mit den Aktionären in der Versammlung noch effektiver gestalten und einer möglichen Fragenflut begegnen zu können, sollte jedoch das Organisations- und Auswahlermessens der Unternehmensverwaltung gestärkt werden. Neben der Möglichkeit, Fragen in der Hauptversammlung auf Nachfragen zu neuen Aspekten und Informationen zu begrenzen, die sich erst in der Versammlung ergeben haben, sollte auch die Möglichkeit bestehen, nach Gewicht des Fragestellers/Redners zu differenzieren und beispielsweise die Interaktion auf Aktionäre mit einem bestimmten Investment sowie auf Aktionärsvereinigungen zu beschränken, bei denen aufgrund der Beteiligungshöhe bzw. der Repräsentationsfunktion von einem hohen wirtschaftlichen Interesse am Unternehmen ausgegangen werden kann. Die Einführung eines entsprechenden Interaktionsfilters in der Versammlung führt zu keiner unzumutbaren Beschneidung der Aktionärsrechte, wenn die Individualrechte – wie hier vorgeschlagen – bereits im Vorfeld der Hauptversammlung ausgeübt werden können. Im Gegenzug wird die Versammlung in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht für alle Aktionäre attraktiver und effektiver.

5. Entschärfung von Anfechtungsrisiken zugunsten einer lebhaften Debatte

Das Damoklesschwert der – nicht selten eigennützigen – Anfechtung von in der Regel mit großer Mehrheit gefassten Hauptversammlungsbeschlüssen beeinflusst nach wie vor stark die Planung und Durchführung einer Hauptversammlung. Die Vermeidung von Fehlern zur Minimierung von Anfechtungsrisiken steht mehr im Vordergrund als die Debatte mit den Aktionären. Damit ein ungezwungener Dialog möglich ist, bedarf es daher zusätzlich zur Erweiterung des Verwaltungsermessens (s. oben 4.) einer Neujustierung des Anfechtungsrechts. Zu denken ist beispielsweise daran, anstelle der Beschlussanfechtung ausschließlich das Auskunftserzwingungsverfahren nach § 132 AktG für behauptete Verletzungen des Fragerechts im Rahmen des interaktiven Teils der virtuellen Versammlung

als Beschwerdemechanismus vorzusehen. Hält man dagegen an der Anfechtungsklage fest, sollten zumindest die Anforderungen an eine Beschlussanfechtung erhöht und die Alles-oder-Nichts-Kassationsfolge der Anfechtung durch eine vorgeschaltete gerichtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung entschärft werden. Angebliche Informationsmängel sollten nur dann als entscheidungsrelevant angesehen werden, wenn sich Aktionäre mit einem gesetzlich zu bestimmenden Mindestinvestment an der Gesellschaft der Anfechtungsklage anschließen (siehe dazu die VGR-Vorschläge, [Positionspapier](#) vom 26. April 2021, S. 29 f.).

6. Vermeidung von Zufallsmehrheiten

Beschluss-, Gegen- und Verfahrensanträge inklusive Sonderprüfungsanträge sollten nur zugelassen werden müssen, wenn sie rechtzeitig vor der Versammlung gestellt wurden. Auch insoweit gilt, dass die antragsrelevanten Informationen regelmäßig lange vor der Hauptversammlung bekannt sein dürften. Als Antragsfrist bietet sich daher die 14-Tagesfrist des § 126 Abs. 1 AktG an. Dadurch erhalten auch diejenigen institutionellen Anleger, die regelmäßig eine größere Vorlaufzeit zur Ausübung ihrer Stimmrechte benötigen, die Möglichkeit, über die eingebrachten Anträge mit abzustimmen. So lassen sich Zufallsmehrheiten zugunsten einer breiteren Aktionärslegitimation vermeiden.

7. Reformbedarf auch bei der Präsenzversammlung

Die hier für die virtuelle Hauptversammlung angeführten Reformvorschläge könnten als Ideengeber auch für eine Optimierung der herkömmlichen Präsenzversammlung dienen. Die Reform der virtuellen Versammlung sollte daher genutzt werden, um zu prüfen, ob bestehende Defizite der Präsenzversammlung ebenfalls behoben werden sollten.

Der VCI wird die laufende Reformdiskussion weiterhin konstruktiv begleiten und steht für einen fachlichen Austausch sowie für Erfahrungsberichte aus der Unternehmenspraxis gerne bereit.

Ansprechpartner VCI:

Dr. Tobias Brouwer, Bereichsleiter Recht und Steuern

Telefon: +49 (0)69 2556-1435

E-Mail: brouwer@vci.de

Internet: www.vci.de Twitter: <http://twitter.com/chemieverband> Facebook: <http://facebook.com/chemieverbandVCI>

Verband der Chemischen Industrie e.V.

Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2020 über 186 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.000 Mitarbeiter.